

**Satzung
über die Erhebung von Kindertagesbetriebsgebühren
(Kindertagesbetriebsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen am 21. Juni 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Kindertagesbetriebsgebühren (Kindertagesbetriebsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Hattenhofen betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. eines Monats. Beginnt der Kindergartenbesuch im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschild mit dem vollen Gebührensatz nach § 4 am 1. Besuchstag für den Rest des Monats.

- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsverzug bei mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (4) Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellen, sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung, geänderten Öffnungszeiten und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen. Scheidet ein Kind lediglich aufgrund des anschließenden Schulbesuches aus, so muss die Kündigung mindestens einen Monat vor dem Ferienbeginn wirksam werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von § 6 der Kindergartengebührenordnung.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den **Regelkindergarten / Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)**:

Beitrags- gruppe	Brutto- einkommen € pro Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
		pro Monat €/Kind bei Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie			
1	bis 1.500,--	78,--	59,--	38,--	4,--
2	über 1.500,-- bis 2.250,--	92,--	72,--	54,--	10,--
3	über 2.250,-- bis 3.000,--	112,--	92,--	62,--	25,--
4	über 3.000,-- bis 3.750,--	129,--	112,--	78,--	43,--

5	über 3.750,-- bis 4.500,--	149,--	129,--	92,--	62,--
6	über 4.500,--	171,--	149,--	110,--	83,--

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die **Ganztagesbetreuung**:

Beitrags- gruppe	Brutto- einkommen € pro Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
		pro Monat €/Kind bei Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie			
1	bis 1.500,--	93,--	70,--	45,--	5,--
2	über 1.500,-- bis 2.250,--	111,--	86,--	66,--	11,--
3	über 2.250,-- bis 3.000,--	135,--	111,--	75,--	31,--
4	über 3.000,-- bis 3.750,--	154,--	135,--	93,--	52,--
5	über 3.750,-- bis 4.500,--	179,--	154,--	111,--	75,--
6	über 4.500,--	203,--	179,--	130,--	98,--

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die **Kleinkindbetreuung („Kinderkrippe“)**:

Beitrags- gruppe	Brutto- einkommen € pro Monat	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr Kinder
		pro Monat €/Kind bei Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie			
1	bis 1.500,--	220,--	165,--	112,--	20,--
2	über 1.500,-- bis 2.250,--	266,--	210,--	157,--	46,--
3	über 2.250,-- bis 3.000,--	319,--	266,--	182,--	71,--
4	über 3.000,-- bis 3.750,--	374,--	319,--	220,--	146,--
5	über 3.750,-- bis 4.500,--	428,--	374,--	266,--	182,--
6	über 4.500,--	488,--	431,--	314,--	220,--

(5) Die Kosten zur **Verpflegung** werden **gesondert** erhoben.

(6) In den Gebühren sind die Kosten für das Versorgungsgeld (Teegeld) enthalten.

§ 5

Ermäßigungstatbestand

(1) Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig die gleiche Betreuungsform des Kindergartens der Gemeinde, so ermäßigt sich der Gebühr für jedes zweite und weitere Kind um 50 %.

- (2) Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen des Kindergartens der Gemeinde, wird die Gebühr für das Kind mit der teuersten Betreuungsform komplett erhoben. Die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt sich um 50 % der jeweils anfallenden Gebühr.

§ 6

Einkommensermittlung

- (1) Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr ist das laufende durchschnittliche Brutto- Monatseinkommen aller zur Familie gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten. Das Brutto – Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. **Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.** Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Urlaubsgeld u.ä.). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil 1/12, weitere Abzüge sind nicht möglich). Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehörigen ist nicht zulässig.

- (2) Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich während der Zeit des Kindergartenbesuches des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines Kindes oder wird das durchschnittliche Bruttoeinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdiensts eines Familienangehörigen,

Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel u.ä.) und ergibt sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe, ist dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Eine Änderung der zu entrichtenden Gebühr wird zum nächstfolgenden Monat vorgenommen.

- (4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbsteinschätzung des Jahres-/Monats- Bruttoeinkommens durch den Gebührenschuldner. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Gemeinde Einkommensnachweise vorlegen lassen. Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweise wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Restlaufzeit der Kindergartenbenutzung nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtabgabe des nach § 6 Abs. 1 zu berücksichtigenden weiteren Einkommens.

§ 7

Übergangsregelung

Für Gebührenschuldner, die vor dem 01.09.2022 vom Gebühreennachlass für Familien mit zwei oder mehreren Kindern begünstigt waren, bleibt der Gebühreennachlass zuzüglich eines Zuschlags von 13 % und 1,20 € Versorgungsgeld (Teegeld) zum 01.09.2023 auf die derzeitige Gebühr bestehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **am 1. September 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2022 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hattenhofen, 1. September 2023

Reutter

Bürgermeister